Gemeinde
Köniz

152.52

Reglement über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP-Reglement)

27. August 2007
mit Änderungen bis 2. November 2016

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 27. August 2007; Inkrafttreten am 1. September 2007 (siehe Art. 12 des Reglements; Inkrafttreten von Art. 6–11 am 1. Juni 2008, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten ihrer Grundlage, Art. 52a der Gemeindeordnung; Einzelheiten siehe dort).

Änderungen

Änderung vom 14. Februar 2011 (Art. 9) durch Reglement für die Finanzkommission vom 14. Februar 2011; Inkrafttreten am 1. April 2011 (siehe Art. 11 des Reglements für die Finanzkommission vom 14. Februar 2011).

Änderung vom 16. September 2013 (Art. 4, 5, 9, 10); Inkrafttreten am 1. November 2013 (siehe Beschluss vom 16. September 2013).

Änderung vom 15. Januar 2016 (Art. 8, 9); Inkrafttreten am 1. Januar 2016 (siehe Beschluss vom 15. Januar 2016).

Änderung vom 2. November 2016 (Art. 1, 5, 10); Inkrafttreten am 1. Januar 2017 (siehe GRB 609/16 vom 2. November 2016).

Das Parlament beschliesst, gestützt auf Art. 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, folgendes

Reglement über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP-Reglement)

I. Integrierter Aufgaben- und Finanzplan

Art. 1[1]

Grundsätze

1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich in Form eines rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplans

- den Finanzplan gemäss Art. 68 GO[2],
- die Investitionsplanung,
- die Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Legislaturplanung und
- eine Darstellung der laufenden Aufgaben in Form von Produktegruppen.

2 Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan wird dem Parlament jeweils an der Sitzung zur Kenntnis gebracht, an welcher auch das Budget behandelt wird.

3 Finanzbuchhaltung, Budget und Rechnung der Einwohnergemeinde Köniz folgen dem Harmonisierten Rechnungsmodell.

II. Darstellung der laufenden Aufgaben in Form von Produktegruppen

Art. 2

Produkte

1 Ein Produkt umfasst Leistungen, die von Verwaltungseinheiten an andere Verwaltungseinheiten oder nach aussen erbracht werden und die untereinander einen Zusammenhang aufweisen.

2 Der Gemeinderat legt die Produkte und Produktebeschreibungen jeweils im Hinblick auf die nächste Ausgabe des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans fest.

---

1 Fassung vom 2. November 2016
2 Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004

Art. 3

Produktegruppen

1 In einer Produktegruppe werden mehrere Produkte zusammengefasst, die untereinander einen Zusammenhang aufweisen.

2 Das Parlament legt auf Antrag des Gemeinderats die Produktegruppen fest.

Art. 4[3]

…

Art. 5[4]

Darstellung im IAFP

1 Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan gibt für jede Produktgruppe Aufschluss über

- die Ziele;
- die finanziellen Mittel, dargestellt durch Aufwand, Ertrag und Nettoaufwand der letzten Rechnung, das laufende und das zu beschliessende Budget sowie die vier folgenden Finanzplanjahre;
- den Bezug der Produktgruppe zum Budget gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell;
- Indikatoren mit Sollvorgaben für die wichtigsten Ziele.[5]

2 …[6]

III. Planungsbeschluss

Art. 6

Grundsatz und Ausnahmen

1 Mit dem Planungsbeschluss beauftragt das Parlament den Gemeinderat, ein Produkt in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

2 Einzelfälle können nicht Gegenstand eines Planungsbeschlusses sein.

Art. 7

Verbindlichkeit

Ein Planungsbeschluss ist für den Gemeinderat grundsätzlich verbindlich. In begründeten Fällen kann er davon abweichen.

---

[3] Aufgehoben am 16. September 2013
[4] Fassung vom 2. November 2016
[5] Absatz 1 Fassung vom 16. September 2013
[6] Aufgehoben am 16. September 2013

Art. 8[7]

Antrag, Einreichung, Behandlung

Der Antrag zu einem Planungsbeschluss, seine Einreichung und seine Behandlung im Parlament sind im Geschäftsreglement des Parlaments geregelt.

Art. 9[8]

…

Art. 10[9]

Verfahren bei Zustimmung

1 Fasst das Parlament einen Planungsbeschluss, so berichtet ihm der Gemeinderat gleichzeitig mit dem IAFP und dem Budget für das Folgejahr, wie er den Planungsbeschluss zu erfüllen gedenkt.

2 Zu gegebener Zeit, spätestens aber zwei Jahre nach dem gefassten Planungsbeschluss, berichtet der Gemeinderat über die Erfüllung oder über eine allfällige Abweichung vom Planungsbeschluss.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11

Änderung eines Erlasses

Das Geschäftsreglement des Parlamentes vom 13. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

…[10]

Art. 12

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. September 2007 in Kraft.

2 Artikel 6 bis 11 treten in Kraft, sobald ihre Grundlage in der Gemeindeordnung in Kraft tritt.

Köniz, 27. August 2007

Im Namen des Parlaments

Der Präsident	Der Sekretär
Ignaz Caminada	Markus Heinzer

---

7 Fassung vom 15. Januar 2016
8 Aufgehoben am 15. Januar 2016
9 Fassung vom 2. November 2016
10 Die Änderung wurde im genannten Erlass eingefügt